

Satzung des Kleintierzuchtverein Plüderhausen

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein Plüderhausen“.

Er hat seinen Sitz in Plüderhausen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Waiblingen, sowie korporatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund L V Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Die allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenhaltung und Kaninchenzucht (nachfolgend Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und Kleintierseuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.

- b.) Die Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulungen der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.
- c.) Die Züchterische Verbesserung der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen des einheitlichen Standards des BDRG und des ZDK für die einzelnen Gattungen und Rassen.
Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.
- d.) Die einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDK.
- e.) Die Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.
- f.) Die Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und der Pflege von Tieren.
- g.) Die Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendlichen unter 18 Jahre können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden. Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft. Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25 jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit nachweisen können. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuß vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Vereinsvorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschuß sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Schluß eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigung von 6 Wochen.
2. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einer Verbindlichkeit dem Verein gegenüber über 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Pflichten wird durch die Streichung nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisationen verstoßen hat.
 - b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisatoren oder eines seiner Beauftragten nicht erfolgt;
 - c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein oder eine übergeordnete Organisation der irgendein Mitglied zu schädigen;
 - d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;
 - e) beleidigende oder unwahre Änderungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;
 - f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.
4. Zur Stellung eines Ausschußantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.

5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses nach Anhörung des Betroffenen. Gehört der Antraggegner einem anderen Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.
6. Dem Ausgeschlossenen muß der Ausschließungsbeschluß schriftlich mit Beründung des Ausschusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Jeder „Ausschluß ist dem KV – Vorsitzenden zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die Vorschrift einer Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen;
- 2) es mit der Zuchtarbeit erst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichen falls abzusondern auszumerzen;
- 3) kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden;
- 4) den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlagen zu gewähren;
- 5) ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
- 6) beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebahren zu zeigen.
- 7) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in der Satzung zu.

§ 8 Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitglieds.

Verwaltung § 9 Vereinsversammlungen

1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie findet zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe in den „Gemeinde-Mitteilungen“ oder durch schriftliche Einladungen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfaßt:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge
- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
- g) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen
- h) Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 10

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuss.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassier.
2. Den Ausschuss bilden:
Der Vorstand, der Jugendleiter, die Zuchtwarte, sowie weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hauptversammlung festsetzt.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.
4. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung verlesen werden. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist obliegt dem Schriftführer die Berichtserstattung in der Fach- und Tagespresse.
6. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den Betrag von 500 Euro so ist derselbe zinstragend anzulegen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu wählenden Prüfer.

§ 11

Der Ausschuss

1. Im Ausschuss sollen vertreten sein:
 - a) Die Zuchtwarte für Geflügel, Tauben und Kaninchen
 - b) Der Geräteverwalter
 - c) Der Obmann für die Jugendgruppe
 - d) Bis zu 5 weitere Mitglieder
2. Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Fellwart usw. Im übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen für die einzelnen Aufgaben der Funktionäre.
3. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuss ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden. Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschliesslich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluss der Hauptversammlung verwendet werden.
2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
4. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismässig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand ist befugt in dringenden, unaufschiebbaren Fällen über einen Betrag bis zu 500 Euro, der Ausschuss über einen solchen bis zu 2.000 Euro nach eigenem Ermessen ohne vorherigen Beschluß der Versammlung zu verfügen. Sie müssen aber der Versammlung darüber berichten. Diese Regelung ist nur vereinsintern.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Ausstellungen

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen. Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§ 15

Veranstaltungen

Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderats sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beiden Landesverbände anteilmäßig entsprechend der jeweils gemeldeten Mitgliederzahl zur weiteren Verwaltung. Bildet sich am Sitz des aufgelösten Vereins ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so kann er bei den beiden Landesverbänden die Herausgabe des verwalteten Vermögens, abzüglich der Verwaltungskosten, beanspruchen. Nach einer Frist von 5 Jahren geht das Vermögen endgültig an die beiden Landesverbände über. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden!

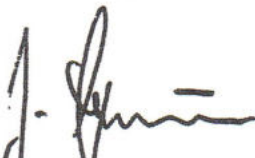
§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 10. Februar 2006 angenommen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister – in Kraft.

Plüderhausen, den 10. Februar 2006


1. Vorsitzende


2. Vorsitzende

 
Kasser Schriftführerin